Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister

Rosendahl, den 27.04.2017

S i t z u n g s v o r l a g e Nr. IX/507
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Haupt- und Finanzausschuss	**10.05.2017**
Rat	**18.05.2017**

Betreff:	**Neufassung der Satzung über die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Rosendahl sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung)**
FB/Az.:	131.01
Produkt:	40/02.007 Freiwillige Feuerwehr und Feuerschutz
Bezug:	

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die der Sitzungsvorlage Nr. IX/507 als Anlage I beigefügte Satzung über die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Rosendahl sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung) wird beschlossen. Eine Ausfertigung ist dem Originalprotokoll als Anlage beizufügen.

Sachverhalt:

Durch das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015, in Kraft getreten am 01.01.2016 (GV. NRW. 2015 Seite 886), wird das vorher geltende Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) abgelöst.

Die neue Rechtsgrundlage macht es erforderlich, die Satzung über die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Rosendahl sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung) vom 20. August 1990 neu zu fassen.

Nach § 3 BHKG unterhalten die Gemeinden für den Brandschutz und die Hilfeleistung den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen.

Die Gemeinden und Kreise nehmen die Aufgaben nach dem BHKG als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Grundsätzlich gilt für Einsätze der Feuerwehren der Grundsatz der Unentgeltlichkeit. Nur in den in § 52 Abs. 2 des BHKG genannten Ausnahmefällen kann der Ersatz der Kosten verlangt werden.

Diese Ausnahmetatbestände wurden gegenüber den bisherigen gesetzlichen Regelungen nach dem FSHG um einige Punkte erweitert. Hierzu gehören u.a.

- Möglichkeit des Kostenersatzes auch bei grob fahrlässiger Verursachung des Schadens oder der Gefahr
- Gefährdungshaftung für Kfz-Anhänger
- Kostenersatz für die zur Brandbekämpfung in Industrie- und Gewerbebetrieben aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel
- Kostenersatz bei Hinzuziehung Dritter (z.B. zur Ölspurbeseitigung).

Grundsätzlich ist der Kostenersatz nach § 52 Abs. 2 BHKG durch Satzung zu regeln und darf höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten. Die bisherigen Regelungen des § 41 Abs. 3 FSHG sahen nur die Zugrundelegung von Ausgaben in tatsächlicher Höhe einschließlich der Zins- und Tilgungsleistungen vor.

Im Rahmen einer Kostenkalkulation (Anlage II) wurden die Kostentarife entsprechend angepasst. Entsprechende Erläuterungen zur Kalkulation sind als Anlage III beigefügt. Die jeweiligen Maschinen- und Gerätekosten werden anders als in der vorherigen Kalkulation nun bei den Fahrzeugkosten des jeweiligen Fahrzeugs, wo diese zugeordnet sind, anteilig mit berücksichtigt.

Zur Rechtssicherheit haben der Städtetag NRW, der Städte- und Gemeindebund NRW, der Landkreistag NRW und der Verband der Feuerwehren in NRW in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe eine der neuen Rechtslage entsprechende Mustersatzung für die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr erarbeitet, die dem Beschlussvorschlag zugrunde liegt.

Die Neufassung der Feuerwehrsatzung einschließlich der Kostentarife ist als Anlage I beigefügt.

Im Auftrage:	Kenntnis genommen:
Croner Fachbereichsleiter	Gottheil Bürgermeister

Anlage(n):
Anlage I - Entwurf Feuerwehrsatzung
Anlage II - Kalkulation Feuerwehrsatzung
Anlage III - Erläuterungen Kalkulation Feuerwehrsatzung